

SATZUNG
DER GEMEINDE
NEU GÜLZE
KREIS HAGENOW

Über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
für das Gebiet des Ortsteils

NEU GÜLZE

SÜDLICH DER BAHN SOWIE ÖSTLICH UND
WESTLICH DER DORFSTRASSE

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.93 und mit Genehmigung des ~~Landkreises Hagenow~~ folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Neu Gülze erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigelegten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des ~~Landkreises Hagenow~~ in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3(2) BauGB beteiligt.

GEMEINDE NEU GÜLZE

DEN 09.11.1993

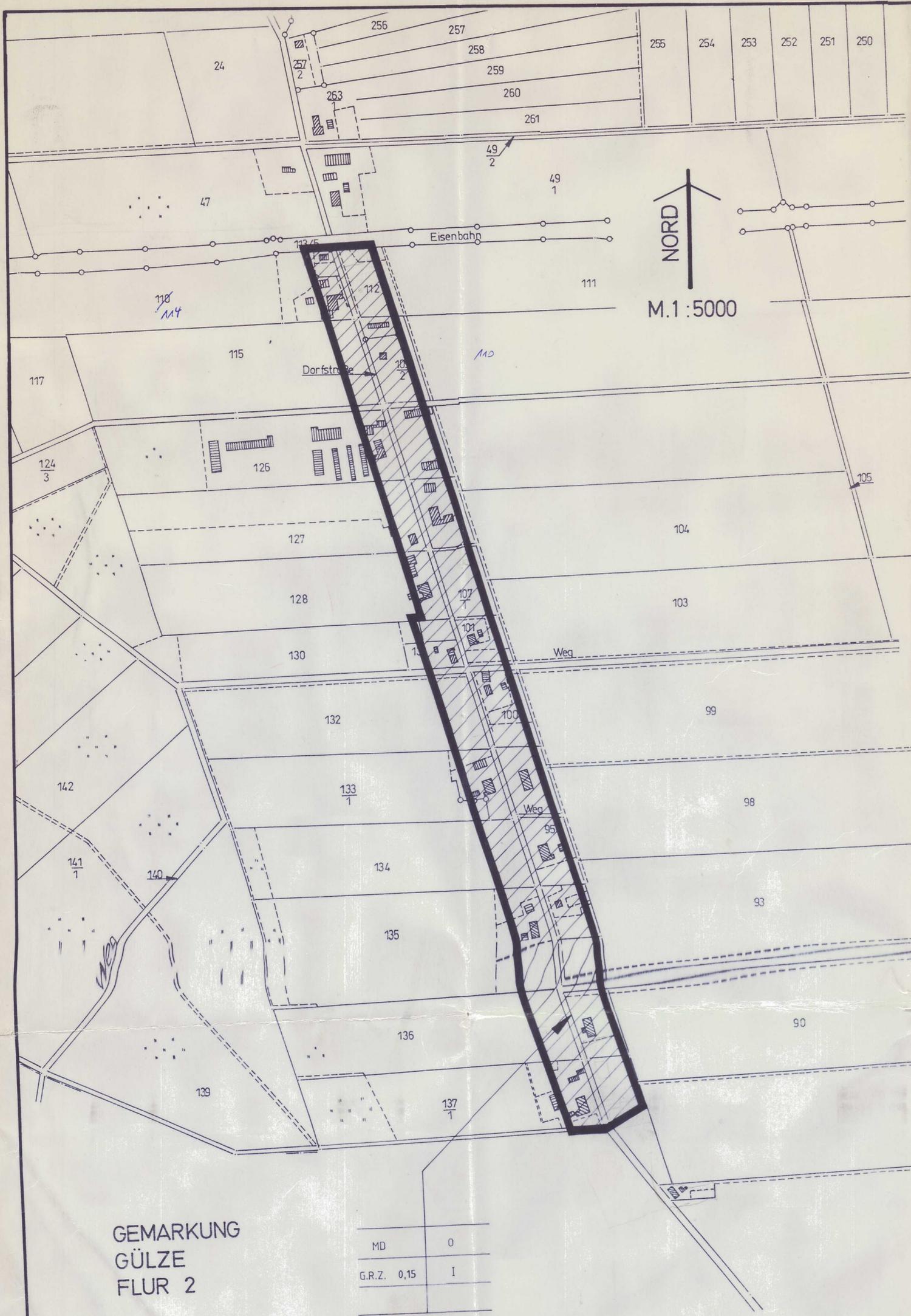
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.11.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE NEU GÜLZE

DEN 09.12.1993

Bürgermeister



Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den/die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ,
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen,

TEXT:

1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 800 m² festgesetzt. (§ 9 (1) 3 BauGB).
2. Bei Lückenbebauung ist die Stellung der Gebäude, die Geschößzahl, sowie die Dachneigung und Dachform an die prägend vorhandene Nachbarbebauung anzupassen. (§ 9 (2) 1 BauGB).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.(BGBl. 1990, I S. 132).